



Brüssel, den 11. November 2016
(OR. en)

14189/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0328 (NLE)**

UD 230
SPG 9

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 672 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 672 final.

Anl.: COM(2016) 672 final

Brüssel, den 21.10.2016
COM(2016) 672 final

2016/0328 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag fügt sich ein in den Kontext der Reform der APS-Ursprungsregeln von 2010, die Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 vom 18. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist.

Die Reform bezog unter bestimmten Voraussetzungen die Türkei in das bis zu diesem Zeitpunkt zwischen der Union, der Schweiz und Norwegen geltende System der Ursprungskumulierung ein.

Ferner wurde mit der Reform ein neues System der Ursprungsbescheinigung durch registrierte Ausführer eingeführt, dessen Anwendung jedoch bis zum 1. Januar 2017 aufgeschoben ist.

Vor diesem Hintergrund muss das bestehende Rechtsinstrument für das System der Ursprungskumulierung zwischen der Union und der Schweiz überarbeitet werden. Dies ist Zweck des vorliegenden Vorschlags.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der gemeinsamen Handelspolitik, insbesondere in den Bereichen Zoll, freier Warenverkehr und Ursprungsregeln.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 218 Absatz 6; Beschluss des Rates 2001/101/EG vom 5.12.2000.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag betrifft die gemeinsame Handelspolitik, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da seine Auswirkungen nicht über das Erforderliche hinausgehen, um das für Erzeugnisse mit Ursprung in Norwegen und der Schweiz geltende Kumulierungssystem auf die Türkei auszudehnen.

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens. Dies ist ein Vorschlag für einen derartigen Beschluss.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfung bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Konsultation der Interessenträger hat ein Abkommen ermöglicht, das in allen seinen Aspekten akzeptiert ist.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Es wurde keine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung und den zugehörigen Fahrplan durchgeführt, da der Vorschlag die Ursprungskumulierung zwischen der Union, der Schweiz, Norwegen und möglicherweise der Türkei betrifft, d. h. ein bereits bestehendes System, das nunmehr angepasst wird, um den technischen Anforderungen zu genügen, die sich aus der Umsetzung des REX-Systems ab dem 1. Januar 2017 ergeben.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Maßnahme wird von den Vertragsparteien, die an regelmäßigen Kontakten, Schulungen und Sitzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des REX-Systems beteiligt sind, regelmäßig bewertet.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Das vorherige Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten, das der Rat mit Beschluss vom 5.12.2000 im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt hat, ist durch ein neues Abkommen zu ersetzen, das der mit der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 vom 18.11.2010 angenommenen Reform der APS-Ursprungsregeln Rechnung trägt. Nachdem der Rat der Kommission am 8. März 2012 eine entsprechende Ermächtigung erteilt hatte, wurden mit der Schweiz Verhandlungen über das neue Abkommen aufgenommen und zum Abschluss gebracht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 41 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission¹ gelten Erzeugnisse, die in Norwegen, der Schweiz oder der Türkei unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt wurden, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als Erzeugnisse mit Ursprung in einem begünstigten Land, sofern diese Vormaterialien im Sinne des Artikels 45 der vorgenannten Delegierten Verordnung in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind (Kumulierungssystem).
- (2) Nach Artikel 54 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission gilt das Kumulierungssystem unter der Voraussetzung, dass die Schweiz Erzeugnissen mit Ursprung in begünstigten Ländern, die Vormaterialien mit Ursprung in der Union enthalten, dieselbe Behandlung gewährt (Gegenseitigkeitsprinzip).
- (3) Soweit die Schweiz betroffen ist, wurde dieses Kumulierungssystem ursprünglich durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Schweiz eingeführt. Dieser Briefwechsel erfolgte am 14. Dezember 2000, nachdem der Rat mit dem Beschluss 2001/101/EG² die entsprechende Genehmigung erteilt hatte.

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

² Beschluss 2001/101/EG des Rates vom 5. Dezember 2000 zur Genehmigung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den einzelnen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems Zollpräferenzen gewährenden EFTA-Ländern (Norwegen und Schweiz), wonach die Waren mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen oder der Schweiz bei ihrer Ankunft im

- (4) Um zu gewährleisten, dass ein Ursprungsbegriff angewendet wird, der den Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Union entspricht, hat die Schweiz ihre APS-Ursprungsregeln geändert. Daher muss das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und der Schweiz überarbeitet werden.
- (5) Das System der gegenseitigen Anerkennung von Ersatzursprungszeugnissen nach Formblatt A seitens der Union, Norwegens und der Schweiz sollte im Rahmen des überarbeiteten Briefwechsels beibehalten und unter bestimmten Voraussetzungen auch von der Türkei angewendet werden, damit der Handel zwischen der Union, Norwegen, der Schweiz und der Türkei erleichtert wird.
- (6) Zudem sehen die APS-Ursprungsregeln der Union die Einführung eines neuen Systems der Ursprungsbescheinigung durch registrierte Ausführer vor, das ab dem 1. Januar 2017 angewendet werden soll. Auch in dieser Hinsicht muss der Briefwechsel überarbeitet werden.
- (7) Im Hinblick auf die Anwendung dieses neuen Systems und seiner Vorschriften ermächtigte der Rat am 8. März 2012 die Kommission, mit der Schweiz ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über die gegenseitige Anerkennung von Ersatzursprungszeugnissen nach Formblatt A oder Ersatzursprungserklärungen auszuhandeln, wonach Erzeugnisse mit Bestandteilen mit Ursprung in Norwegen, der Schweiz oder der Türkei bei ihrer Ankunft im Zollgebiet der Union wie Erzeugnisse behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Union enthalten.
- (8) Die Verhandlungen mit der Schweiz wurden von der Kommission geführt; Ergebnis war ein Abkommen in Form eines Briefwechsels.
- (9) Dieses Abkommen sollte im Namen der Union genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Ursprungskumulierung zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Norwegen und der Türkei im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union (im Folgenden das „Abkommen“) wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, im Namen der Europäischen Union die in Artikel 18 des Abkommens in Form eines Briefwechsels vorgesehene Notifizierung vorzunehmen, mit der die Europäische Union ihrer Zustimmung zur Bindung durch dieses Abkommen Ausdruck verleiht.

Zollgebiet der Gemeinschaft wie Waren behandelt werden, die Bestandteile mit Ursprung in der Gemeinschaft enthalten (Gegenseitigkeitsabkommen) (ABl. L 38 vom 8.2.2001, S. 24).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*